

Erstbelehrung von Beschäftigten im Lebensmittelverkehr durch das Gesundheitsamt

Das Infektionsschutzgesetz §42/43 gibt vor, für Beschäftigte im Lebensmittelverkehr Belehrungen im Gesundheitsamt durchzuführen.

Jeder der gewerblich erstmalig mit Lebensmitteln umgeht oder regelmäßig für die Öffentlichkeit zubereitet, benötigt eine solche Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt. Dies gilt z. B. für Beschäftigte in Lebensmittelbetrieben, Gaststätten, Restaurants, Bistros, Kantinen, Cafes, Schulen und Kindertagesstätten.

Schüler, die ein Praktikum bis zu 2 Wochen absolvieren, sind generell über das Verhalten im Umgang mit Lebensmitteln durch entsprechende Verantwortliche der Einrichtungen zu belehren, welche die Praktikumsstelle ermöglichen. Sie benötigen keine Nachweisheft für Beschäftigte im Umgang mit Lebensmitteln.

Die Belehrung wird für Einzelpersonen in Form einer Gruppenbelehrung durchgeführt.

Wann und wo findet die Belehrung statt?

dienstags:

09:00 und 16:30 Uhr

Anmeldung erfolgt durch ein Online-Terminverfahren

im Gesundheitsamt, Paulstr. 22, Beratungsraum 2.15 in 18055 Rostock.

Hinweis: Es sind nur begrenzte Parkmöglichkeiten vorhanden.

Wer nicht pünktlich zu den angegebenen Terminen hier ist, muss einen neuen Termin vereinbaren.

Nach erfolgter Belehrung erhalten Sie ein Nachweisheft für Beschäftigte im Umgang mit Lebensmitteln, welches lebenslange Gültigkeit hat. Darüber hinaus ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, bei Aufnahme der Tätigkeit alle 2 Jahre eine Nachbelehrung durchzuführen.

Sie benötigen folgende Unterlagen:

Personalausweis oder Pass

Bei Personen, die jünger als 16 Jahre sind, ist die Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten bzw. eine Vollmacht notwendig, die als Download zum Termin unterschrieben mitzubringen ist (siehe Anlage).

Gebühren: Die Belehrung und die Ausstellung des Nachweisheftes kosten **30,00 €**.

Name des Kindes:

Herr/Frau _____

als Personenberechtigte(r) für die/den o. g. Jugendliche(n)
wurde auf der Grundlage der §§ 42/42 IfSG (Infektionsschutzgesetz) in mündlicher und
schriftlicher Form belehrt.

Erklärung:

Mir sind keine Tatsachen bekannt, die für ein Tätigkeitsverbot meines Kindes nach
§§ 42/43 IfSG sprechen.

Treten vor, bei oder nach der Aufnahme der Tätigkeit Hinderungsgründe nach § 43, Abs. 1 auf,
bin ich verpflichtet, diese unverzüglich dem Arbeitgeber meines Kindes mitzuteilen.

Datum _____

Unterschrift _____